

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Harald Laatsch und Frank Scheermesser (AfD)

vom 24. Juni 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Juni 2025)

zum Thema:

**Geplante Sportanlage Quittenweg – Rückbauverzögerung des Tempohomes als
Hindernis für bezirkliche Infrastrukturentwicklung?**

und **Antwort** vom 4. Juli 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 7. Juli 2025)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Harald Laatsch und Herrn Abgeordneten Frank Scheermesser (AfD)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23027
vom 24. Juni 2025
über Geplante Sportanlage Quittenweg – Rückbauverzögerung des Tempohomes als
Hindernis für bezirkliche Infrastrukturentwicklung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Im Sinne einer sachgerechten Antwort hat er daher das Bezirksamt Treptow-Köpenick um eine Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde.

Vorbemerkung der Abgeordneten: Mit der Maßnahme „Neubau Sportfunktionsgebäude mit Sportfreianlagen Quittenweg“ verfolgt der Bezirk Treptow-Köpenick ein zentrales Projekt im Rahmen der Integrierten Sportentwicklungsplanung. Das betreffende Grundstück ist jedoch weiterhin durch das sogenannte Tempohome blockiert – eine Einrichtung, deren Betrieb ursprünglich als zeitlich befristet kommuniziert wurde, nun aber faktisch auf unbestimmte Zeit fortbesteht. Die geplante Sportanlage am Quittenweg ist ein wesentliches Element der bezirklichen Infrastrukturplanung. Ihre Verzögerung durch eine fortgesetzte

„temporäre“ Nutzung als Unterkunft stellt die Planungsintegrität in Frage, beeinträchtigt das Gemeinwohl und untergräbt das Vertrauen der Bürger in die Verlässlichkeit kommunalpolitischer Zielsetzungen.

1. Wie stellt der Senat sicher, dass bei temporär genutzten Grundstücken – wie im Fall des Tempohomes Quittenweg – eine fristgerechte Rückführung an den ursprünglich vorgesehenen Nutzungszweck, hier den Bau einer bezirklichen Sportanlage, gewährleistet wird?

Zu 1.: Der Senat ist über das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) mit dem Bezirk im stetigen Austausch zur Nutzung des Grundstücks für die Unterbringung von Geflüchteten. Für den Freizug und den Rückbau des Tempohomes werden rund neun Monate angenommen, wobei für den Rückbau selbst mit einer Dauer von sechs Monaten gerechnet wird.

2. Ab wann ist nach aktuellem Planungsstand mit der Übernahme des Grundstücks im Quittenweg in das bezirkliche Fachvermögen zur Umsetzung vorbereitender Maßnahmen zu rechnen?

Zu 2.: Das Clusterobjekt C 9711 Quittenstraße wurde im Rahmen der 45. Sitzung des Portfolioausschusses mit Daseinsvorsorge II – 10 Jahre im SODA-Vermögen beschlossen. Die Übernahme ins Fachvermögen kann vom Bezirk entsprechend beim Portfolioausschuss beantragt werden. Der Zeitpunkt hierzu obliegt dem Bezirk entsprechend den bezirklichen Planungen zum Objekt.

3. Wann und durch wen wurde die Nutzungsgenehmigung für das Tempohome Quittenweg zuletzt verlängert?
4. Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgte diese Genehmigung?

Zu 3. und 4.: Die Baugenehmigung wurde zuletzt am 23.08.2023 auf der Grundlage von § 65 BauO Bln i.V.m. § 71, Abs. 1 BauO Bln durch die zuständige Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen erteilt.

5. Wie bewertet der Senat die Gefahr langfristiger Nutzungskonflikte zwischen temporären Unterbringungseinrichtungen und geplanten öffentlichen Infrastrukturbauten – etwa im Bildungs- und Sportbereich?

11. Wie wird verhindert, dass wichtige öffentliche Flächen – insbesondere für Bildung, Sport oder Nahversorgung – dauerhaft durch Notlösungen blockiert werden?

Zu 5. und 11.: Bei Errichtung von temporären Unterbringungseinrichtungen werden die Standorte auf geplante öffentliche Infrastrukturbauten geprüft. Die Betriebszeit der temporären Unterbringung richtet sich nach dem Baubeginn der Nachnutzung. Bei feststehender Planung und Finanzierung wird die Unterbringungseinrichtung sowohl für Objekte im Bildungsbereich, im Sportbereich und auch im Wohnungsbaubereich rechtzeitig zurückgebaut, so dass ein Baubeginn für die Nachnutzung ermöglicht wird.

In der Praxis wird die Nutzung von temporären Unterkünften des LAF jedoch aufgrund von ggf. eintretenden Bauverzögerungen der geplanten Nachnutzungen auch verlängert.

6. Welche Schritte sind auf Landesebene vorgesehen, um den Rückbau des Tempohomes rechtzeitig zu gewährleisten, so dass ein planmäßiger Start der Sportanlage spätestens ab 2028 möglich ist?

Zu 6.: Der Bezirk Treptow-Köpenick teilt hierzu mit, dass in dem vom Land Berlin beschlossenen Investitionsprogramm 2024 – 2028 die Maßnahme im Kapitel 3715 Titel 71502 mit einer ersten Jahrestanche in 2027 etatisiert ist. In der vom Bezirksamt beschlossenen Anmeldung zur Investitionsplanung 2025 – 2029 ist für die Maßnahme eine erste Jahrestanche in 2028 vorgesehen. Dies würde einen Rückbau der bestehenden Einrichtung einschließlich der erforderlichen planungs- und genehmigungsrechtlichen Maßnahmen für die Einrichtung der geplanten Sportanlage bis Ende 2027 erfordern. Die Formulierung „planmäßiger Start der Sportanlage spätestens ab 2028“ wurde vom Bezirk auf den Zeitpunkt des Baubeginns der Maßnahme bezogen.

Über den tatsächlich erforderlichen Zeitpunkt des Rückbaus erfolgt eine Verständigung zwischen dem LAF und dem Bezirk. Wie in der Antwort zu Punkt 5 erwähnt, ist für die Bestimmung des Zeitpunkts neben der Planung des Vorhabens, die nachweislich gesicherte Finanzierung des Vorhabens erforderlich.

7. Welche laufenden Kosten entstehen dem Land Berlin derzeit für Betrieb, Unterhaltung und Sicherung des Tempohomes Quittenweg?

Zu 7.: Im Jahr 2024 sind für das Tempohome Kosten für Miete, Betriebsnebenkosten, Sicherheitsdienstleistung, Catering und Betrieb in Höhe von rund 3.243.500,00 Euro angefallen.

8. Welche Rückmeldungen aus dem Wohnumfeld liegen dem Senat hinsichtlich der aktuellen Nutzung des Grundstücks vor (z. B. Beschwerden, Hinweise auf Nutzungskonflikte oder Sicherheitsbedenken)?

Zu 8.: Der Bezirk Treptow-Köpenick teilt hierzu Folgendes mit: „Sachverhalte, die seit Betrieb des Tempohome von Anwohnenden thematisiert wurden, sind einerseits die Lautstärke der Kinder, die draußen spielen, Sicherheitsbedenken aufgrund von kleineren Vorfällen, Beschwerden zu Müllaufkommen und das verstärkte Aufkommen von Tieren, die dem Schädlingsspektrum zugeschrieben werden. Hierbei sei angemerkt, dass der Sozialdienst allen Hinweisen unverzüglich nachgeht und diese, sofern möglich, behebt bzw. klären lässt. Die Tiere entstammen nachweislich nicht der Unterkunft und auch bei Müll ist nicht immer klar, ob dieser auf die Unterkunft zurückzuführen ist, oder von einer der anderen Einrichtungen auf dem Gelände herrührt. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Anmerkungen repräsentativ für die Nachbarschaft sind, da diese wiederholt von wenigen Menschen erfolgen.“

Im LAF wurden in den letzten Jahren des Betriebs Beschwerden in ähnlichen Themenbereichen angenommen und durch den Bereich Qualitätssicherung nachgegangen.

9. Welche Formen der Kommunikation oder Einbindung der Bürgerschaft sind vor einer Verlängerung bzw. Entfristung der Nutzung erfolgt?

Zu 9.: Bei der Neueröffnung der Unterkunft im Zuge der Einrichtung eines Verteilzentrums für afghanische Ortskräfte im Jahr 2021 wurden die Bürgerinnen und Bürger durch den Bezirk und das LAF informiert. Anschließend wurde das Tempohome aufgrund der verstärkten Zugänge von Asylbegehrenden im Jahr 2022 als Aufnahmeeinrichtung genutzt.

10. Welche Lehren zieht der Senat aus dem Umstand, dass als befristet vorgesehene Unterkünfte de facto zu dauerhaften Einrichtungen werden?

Zu 10.: Das Tempohome im Quittenweg ist weiterhin im Bestand, da nicht genügend Regelunterkünfte des LAF (Aufnahmereinrichtungen), die mittelfristig genutzt werden können, zur Verfügung stehen. Derzeit sind weiterhin Asylbegehrende in der Notunterbringung in den Hangars auf dem Tempelhofer Feld und in Hostels mittels Notbelegung untergebracht. Der Senat hat sich eine nachhaltige Reduzierung der Notunterbringung und deren mittelfristige Auflösung zum Ziel gesetzt, so dass die Unterbringung wieder für alle Asylbegehrenden bedarfsgerecht erfolgen kann. Die Aufnahmeeinrichtung im Quittenweg ist eine Unterkunft, die derzeit (Stand 03.07.2025) für 260 Asylbegehrende eine bedarfsgerechte Unterbringung bietet.

Berlin, den 04. Juli 2025

In Vertretung

Aziz Bozkurt

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung